

Abteilung Gesundheit
Hilfe für behinderte Menschen
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Telefon: 04171 693-601
Telefax: 04171 687-602
eMail: gesundheitsamt@lkharburg.de

Information zur Blindenhilfe (Stand 10.12.2004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen können Sie ab 01.01.2005 einen Antrag auf Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) stellen. Wenn Sie den Antrag stellen möchten, senden Sie bitte den Antragsvordruck ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen zurück.

Diese Sozialleistung ist jedoch abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen.

Vermögensfreigrenze	= 2.600,00 €
Zuzüglich für Ehegatten oder Lebenspartner =	614,00 €
Zuzüglich für Kinder, die im Haushalt unterhalten werden	256,00 €

Neben dem Vermögen ist auch Ihr Einkommen anzurechnen.

Ihre Einkommensgrenze wird jedoch individuell nach Sozialhilferichtlinien berechnet.

Wobei nach jetzigem Rechtsstand ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von 60 vom Hundert nicht zuzumuten ist.

Fiktives Berechnungsbeispiel für einen 2 Personenhaushalt:

Einkommen	1.500,00 €
-----------	------------

Einkommensgrenze

Grundbetrag	690,00 €		
Kosten der Unterkunft ohne Heizung	400,00 €		
Familienzuschlag	242,00 € =		1.332,00 €
<hr/>			
Einkommensüberschreitung			168,00 €
Davon anrechnungsfrei 60 %		./:	<u>100,80 €</u>
<u>Es wären anzurechnen</u>	<u>67,20 €</u>		

Höchstanspruch Blindenhilfe für Nichtheimbewohner			585,00 €
z. B. Anrechnung Pflegegeldstufe II. (anteilig) abzüglich		./:	205,00 €
Anzurechnendes Einkommen		./:	67,20 €
<hr/>			
zu zahlen monatlich			<u>312,80 €</u>

Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich zur Verfügung.